



A n l a g e

zur Satzung zur Aufhebung der Satzungen der Stadt Nordenham betreffend den Bebauungsplan Nr. 25 (Gebiet westlich des Mittelweges zwischen Albert-Schweitzer-Straße und Gut Tongern) Teilbereich vom 20.01.1987, in 3. Änderung

B e g r ü n d u n g

Zur Aufhebung der Satzung der Stadt Nordenham betreffend den Bebauungsplan Nr. 25 (Gebiet westlich des Mittelweges zwischen Albert-Schweitzer-Straße und Gut Tongern) für einen Teilbereich

1. Ziele und Zweck der Bebauungsplanaufhebung

Der Bebauungsplan Nr. 25 der Stadt Nordenham ist seit dem 26.11.1976 rechtskräftig. Eine 1. Änderung des Planes wurde im Jahre 1977 durchgeführt und erhielt am 24.03.1978 Rechtskraft.

Bisher wurde eine Fläche des Geltungsbereiches zur Größe von ca. 3,1 ha erschlossen. Von den rd. 30 Baugrundstücken innerhalb dieser erschlossenen Fläche sind inzwischen 2/3 bebaut worden.

Die restlichen Flächen des Geltungsbereiches mit rund 20 Baugrundstücken liegen in unmittelbarer Hofnähe des Gutes Tongern und werden jetzt und auf weite Sicht landwirtschaftlich genutzt. Die Existenz des Betriebes ist nach den glaubhaften Aussagen des Eigentümers der Flächen von diesem Grünland abhängig, so daß eine Bereitstellung als Bauland nicht zu erwarten ist.

...

Um den Bedarf an freistehenden Eigenheimen in diesem bevorzugten Wohnbereich weiterhin bereitzustellen, sollen Möglichkeiten durch Bebauungspläne bzw. durch Erschließung für die Flächen geschaffen werden, die für eine Bebauung sofort zur Verfügung gestellt werden.

Der Bebauungsplan Nr. 25 wird für den Bereich aufgehoben, in dem noch keine Erschließungsmaßnahmen durchgeführt wurden. Die Grundlagen und der Geltungsbereich der Planaufhebung sind in der Aufhebungssatzung besonders angegeben worden.

2. Vorgezogene Bürgerbeteiligung und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Während der vorgezogenen Bürgerbeteiligung sind keine Änderungswünsche vorgetragen worden.

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben ebenfalls keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.

2a) Ergebnis der öffentlichen Auslegung

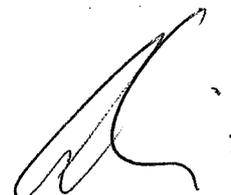
Während der öffentlichen Auslegung des Aufhebungsentwurfes sind keine Bedenken und Anregungen vorgebracht worden.

Nordenham, den 19. JAN 1988

Stadt Nordenham



Ede
Bürgermeister



Dr. Knippert
Stadtdirektor

S a t z u n g

zur Aufhebung der Satzungen der Stadt Nordenham betreffend den Bebauungsplan Nr. 25 (Gebiet westlich des Mittelweges zwischen Albert-Schweitzer-Straße und Gut Tongern) - Teilbereich - in 3. Änderung

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt -Nds. GVBl.-, Seite 229) in Verbindung mit § 2, Absatz 6, und § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (Bundesgesetzblatt -BGBI.- I, Seite 2256, berichtigt Seite 3617) zuletzt geändert durch Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBI. I, Seite 949) hat der Rat der Stadt Nordenham in seiner Sitzung am 20.01.1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Nordenham betreffend den Bebauungsplan Nr. 25 für ein Gebiet westlich des Mittelweges zwischen Albert-Schweitzer-Straße und Gut Tongern vom 03.05.1973 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg vom 26.11.76, Seite 736) sowie die Änderungssatzung vom 22.09.1977 (Amtsblatt für den Nds. Verwaltungsbezirk Oldenburg vom 23.03.78, Seite 147) wird für den in § 2 bezeichneten Teilbereich aufgehoben.

§ 2

Der Geltungsbereich der Aufhebung umfaßt folgende Flurstücke: 51/86 tlw., 51/22 tlw., 51/76 tlw. der Flur 17 der Gemarkung Nordenham.

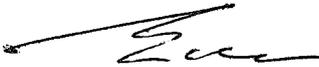
...

§ 3

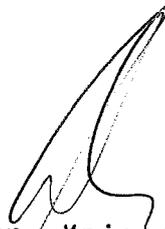
Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Nordenham

Nordenham, den 19. JAN 1988



Ede
Bürgermeister



Dr. Knippert
Stadtdirektor

Hat vorgelegen

Brake, den 10.7.88 (10. März 1988)
Landkreis Wesermarsch

Im Auftrage



Baudirektor